

Aktenzeichen: 4 AZR 369/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 8. Februar 1984

- 4 AZR 369/83 -

I. Arbeitsgericht Trier

Urteil vom 4. November 1982

- 2 Ca 477/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 19. Mai 1983

- 4 Sa 18/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung einer Kassierererin in einem Supermarkt

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Einzelhandel; Manteltarifvertrag für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer im Einzelhandel Rheinland-Pfalz vom 18. Juli 1979 (MTV Einzelhdl. Rh.-Pfalz) § 8; Gehaltstarifvertrag für die Angestellten im Einzelhandel Rheinland-Pfalz vom 18. August 1981 (GTV Einzelhdl. Rh.-Pfalz) §§ 2, 3; HGB §§ 37, 346; UWG § 3

- Leitsätze:**
1. Einen feststehenden, allgemeingültigen Rechtsbegriff des "Lebensmittel-Supermarktes" gibt es nicht. Die Tarifvertragsparteien des GTV Einzelhdl. Rh.-Pfalz verwenden diesen Begriff im Sinne des entsprechenden Fachbegriffes des Wirtschaftslebens.
 2. Es ist rechtlich möglich, daß die Tarifvertragsparteien die Eingruppierung der Angestellten in die Gehaltsgruppen einer tariflichen Vergütungsordnung durchweg an eine entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder eine praktische Berufstätigkeit von bestimmter Dauer knüpfen.
 3. Soweit in den Gehaltsgruppen des § 3 GTV Einzelhdl. Rh.-Pfalz Tätigkeitsbeispiele aufgeführt werden, sehen die Tarifvertragsparteien die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale als erfüllt an.



4 AZR 369/83

4 Sa 18/83 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
8. Februar 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Hauk für Recht erkannt:

Die Revisionen der Klägerin und der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Mai 1983 - 4 Sa 18/83 - werden auf Kosten des jeweiligen Revisionsführers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen angehörende Klägerin ist gelernte Friseurin. Seit dem 1. Juni 1977 steht sie in den Diensten der Beklagten, die dem Einzelhandelsverband für den Regierungsbezirk Trier e.V. angehört. Die Beklagte betreibt in D einen sogenannten "Top - Markt" auf einer Verkaufsfläche von mindestens 1450 qm, wovon auf Lebensmittel (Food) 700 qm und auf Nichtlebensmittel (Non-Food) 750 qm entfallen. In der Filiale werden 13.000 Artikel der Lebensmittel- bzw. Frischwarenbranche und 7.000 sonstige Artikel angeboten. Der Betrieb verfügt über vier Kassen, die in einer sogenannten Kassenkette nebeneinander angeordnet sind und von denen jede für alle Abteilungen in gleicher Weise kassiert. Die Klägerin ist überwiegend an einer solchen Kasse als Kassiererin tätig. Sie bezieht Vergütung nach der Gehaltsgruppe I des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten im Einzelhandel Rheinland - Pfalz (GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz). Daneben erhält die Klägerin eine tarifliche Tätigkeitszulage von monatlich 80,-- DM.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagte für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April 1982 auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen ihrer tatsächlich erhaltenen Vergütung und derjenigen nach der Gehaltsgruppe II (Stufe 5) GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz in Anspruch genommen. Sie hat die Auffassung vertreten, bereits seit ihrem Eintritt bei der Beklagten erfülle sie die Merkmale der Gehaltsgruppe II dieses Tarifvertrages, so daß ihr Bezüge für das fünfte Tätigkeitsjahr zustünden. Sie sei eine Kassiererin, an die höhere Anforderungen im tariflichen Sinne gestellt würden, weil sie in der Kassenzone eines Lebensmittel-Supermarktes arbeite. Außerdem sei sie auch an einer Sammelkasse sowie in einem Verbrauchermarkt tätig. Nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen sei es rechtsunerheblich, daß sie nicht über eine einschlägige Berufsausbildung verfüge. Danach komme es zumindest außerhalb der Gehaltsgruppe I GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz ausschließlich auf die ausgeübte Tätigkeit an. Neben dem Tarifwortlaut ergebe sich das auch aus der Tarifgeschichte. Soweit in den einzelnen Gehaltsgruppen Beispiele genannt würden, sähen die Tarifvertragsparteien die allgemeinen Merkmale als erfüllt an, so daß es ihrer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Überprüfung insoweit nicht bedürfe. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,
an die Klägerin 5.102,75 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen
aus dem entsprechenden Nettobetrag seit Klagezustellung
(22. April 1982) zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin werde tarifgerecht nach der Gehaltsgruppe I GTV Einzelhdl. Rh.-Pfalz vergütet. Ihre Tätigkeit als Kassiererin bestehe lediglich darin, den jeweiligen Preis von der Ware abzulesen, in die Kasse einzugeben und den Endbetrag vom Kunden zu kassieren. Außerdem verfüge die Klägerin über keine einschlägige Berufsausbildung, so daß sie allenfalls einen Anspruch auf Vergütung nach der Gehaltsgruppe I GTV Einzelhdl. Rh.-Pfalz habe. Sie sei keine Kassiererin, an die höhere Anforderungen im tariflichen Sinne zu stellen seien. Jedenfalls seien bei den einzelnen Gehaltsgruppen von den tarifunterworfenen Angestellten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale zu erfüllen. Erst wenn ihre Erfüllung zu bejahen sei, könne auf die Beispiele zurückgegriffen werden. Ihr Betrieb sei weder ein Lebensmittel - Supermarkt noch ein Verbrauchermarkt, wie sich aus dem Sortiment, dem Preisgefüge und der Preisgestaltung ergebe.

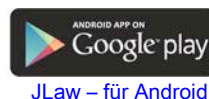
Das Arbeitsgericht hat der Klägerin für den Anspruchszeitraum ab 1. Juni 1981 Gehalt nach der Gehaltsgruppe II GTV Einzelhdl. Rh.-Pfalz (1. Tätigkeitsjahr) zugesprochen. Demgemäß hat es in Höhe von 130,50 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung nach dem Klagebegehren erkannt, im übrigen die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen beider Parteien zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Gegen das berufsgerichtliche Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Die Klägerin verfolgt ihr Klagebegehren insoweit weiter, als das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen hat. Die Beklagte beantragt Klageabweisung in vollem Umfang. Beide Parteien beantragen weiter die Zurückweisung der jeweiligen gegnerischen Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revisionen beider Parteien sind unbegründet. Rechtsfehlerfrei hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß die Berufungen beider Parteien unbegründet sind und sich damit das Urteil des Arbeitsgerichts in vollem Umfange als zutreffend erweist.

Wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt worden ist, gehören die Parteien den Verbänden an, die die Tarifverträge für den Einzelhandel in Rheinland - Pfalz abgeschlossen haben. Demgemäß gilt nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG zwischen den Parteien der vom Landesarbeitsgericht mit Recht herangezogene Manteltarifvertrag für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer im Einzelhandel Rheinland - Pfalz vom 11. Dezember 1974 in der Fassung vom 18. Juli 1979 (MTV Einzelhdl. Rh. - Pfalz) unmittelbar und zwingend, worin in § 8 bestimmt wird:

1. Die Gehalts- und Lohngruppen sowie die Tarifsätze werden in gesonderten Tarifverträgen geregelt.
2. Die Arbeitnehmer werden entsprechend ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit eingruppiert.
3. Übt ein Arbeitnehmer dauernd mehrere Tätigkeiten zugleich aus, die unter verschiedene Tarifgruppen fallen, so erfolgt die Eingruppierung entsprechend der zeitlich überwiegenden Tätigkeit. Läßt sich eine überwiegende Tätigkeit nicht feststellen, so erfolgt die Eingruppierung in die höhere Tarifgruppe.

Danach ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß nach dem MTV Einzelhdl. Rh. - Pfalz die Angestellten nach ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit vergütet werden sollen. Überwiegend war die Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts mit Kassiererertätigkeit beschäftigt.

Weiter ist mit dem Landesarbeitsgericht der Gehaltstarifvertrag für die Angestellten im Einzelhandel Rheinland - Pfalz in der Fassung vom 18. August 1981 (GTV Einzelhdl. Rh. - Pfalz) heranzuziehen, worin in § 2 bestimmt wird:

1. Die Angestellten werden entsprechend ihrer Tätigkeit und unter Beachtung der Bestimmungen des § 8 MTV in eine der in § 3 aufgeführten Gehaltsgruppen eingruppiert.



2. Voraussetzung für die Eingruppierung ist in der Regel eine der Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder vierjährige Berufstätigkeit. Angestellte der Gehaltsgruppe I, die weder eine abgeschlossene Berufsausbildung noch eine vierjährige Berufstätigkeit nachweisen können, erhalten:

- im 1. Jahr der Tätigkeit 70 %
- im 2. Jahr der Tätigkeit 80 %
- im 3. Jahr der Tätigkeit 90 %
- im 4. Jahr der Tätigkeit 95 %

der Tarifsätze der Gehaltsgruppe I, und zwar des

- 2. Berufsjahres bei Aufnahme der Tätigkeit vor vollendetem 18. Lebensjahr,
- 4. Berufsjahres bei Aufnahme der Tätigkeit nach vollendetem 18. Lebensjahr,
- 6. Berufsjahres bei Aufnahme der Tätigkeit nach vollendetem 21. Lebensjahr.

Mit Beginn des 5. Tätigkeitsjahres erfolgt die Einstufung mindestens in das Berufsjahr der Gehaltsgruppe I, von welchem die bisherigen Abschläge errechnet wurden. Die davor liegenden Berufsjahre gelten als zurückgelegt.

3. Angestellte mit einer der Tätigkeit entsprechenden zweijährigen Berufsausbildung werden nach bestandener Abschlußprüfung in das 2. Berufsjahr, Angestellte mit einer der Tätigkeit entsprechenden dreijährigen Berufsausbildung nach bestandener Abschlußprüfung in das 3. Berufsjahr der Gehaltsgruppe I eingestuft. Die davor liegenden Berufsjahre gelten als zurückgelegt.

Hierzu macht das Landesarbeitsgericht keine eigenen Ausführungen. Vielmehr verweist es insoweit im wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts. Diese sind entgegen der Annahme der Revision der Beklagten rechtsfehlerfrei. Dabei ist mit dem Arbeitsgericht davon auszugehen, daß § 2 Abs. 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz in Übereinstimmung und unter ausdrücklichem Hinweis auf § 8 MTV Einzelhdl. Rh. - Pfalz nochmals klarstellt, daß die überwiegend ausgeübte Tätigkeit des Angestellten für dessen tarifliche Mindestvergütung maßgeblich sein soll. Alsdann wird in § 2 Abs. 2 Satz 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz im Sinne der weiteren zutreffenden Ausführungen des Arbeitsgerichts bestimmt, daß Voraussetzung für die tarifliche Eingruppierung nach Maßgabe der in § 3 GTV Einzelhdl. Rh.-Pfalz im einzelnen normierten Gehaltsgruppen



- 6 -

entweder eine der betreffenden Tätigkeit entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder eine entsprechende tatsächliche vierjährige Berufstätigkeit ist. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat nach dem GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz nach dem Willen der Tarifvertragsparteien keinen Anspruch auf tarifliche Mindestvergütung nach den in § 3 GTV Einzelhdl. Rh.-Pfalz zusammengestellten Gehaltsgruppen.

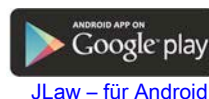
Die vom Arbeitsgericht vorgenommene und mit kurzen eigenen Ausführungen vom Landesarbeitsgericht bestätigte Tarifauslegung erweist sich schon aufgrund des Tarifwortlautes als zutreffend. Ihre Richtigkeit wird durch den tariflichen Gesamtzusammenhang bestätigt. Aufgrund seiner Stellung im Tarifgefüge ist § 2 Abs. 2 Satz 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz als allgemeiner Rechtsgrundsatz anzusehen. Das zeigt insbesondere auch die detaillierte Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 - 3 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz, wonach Angestellte, die die Erfordernisse von § 2 Abs. 2 Satz 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz nicht erfüllen, nicht einmal Vergütung nach der für sie in aller Regel nach der Lebenserfahrung in Betracht kommenden Gehaltsgruppe I GTV Einzelhdl. Rh.-Pfalz erhalten sollen, sondern stattdessen eine Vergütung in niedrigerer Höhe nach näherer tariflicher Spezifizierung. Die fehlende abgeschlossene Berufsausbildung oder vierjährige praktische Berufstätigkeit soll jedoch nach dem ersichtlichen Willen der Tarifvertragsparteien nicht nur bei Angestellten, die sonst nach der Gehaltsgruppe I GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz vergütet werden müßten, ihre tarifliche Eingruppierung ausschließen, sondern soll dieselbe Rechtswirkung auch für solche Angestellten erzeugen, die sonst in eine höhere Gehaltsgruppe einzustufen wären. Dafür spricht vor allem der tarifliche Gesamtzusammenhang und die praktische Erwägung, daß kein Grund dafür ersichtlich ist, ohne eine anderslautende tarifliche Regelung die Rechtsnachteile des § 2 Abs. 2 Satz 2 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz nur denjenigen Angestellten aufzuerlegen, die sonst in die Gehaltsgruppe I GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz einzugruppieren wären. Die Tarifvertragsparteien haben dies zwar ausdrücklich nur für die Einstufung in Gehaltsgruppe I normiert. Daß die Tarifvertragsparteien dies in § 2 Abs. 2 Satz 2 - 3 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz nur für Angestellte der Gehaltsgruppe I normiert haben, beruht aber ersichtlich darauf, daß die Rechtsfolgen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des § 2 Abs. 2 Satz 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz in aller Regel Angestellte betreffen werden, die sonst einen Anspruch auf tarifliche Mindestvergütung nach der Gehaltsgruppe I GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz hätten. Daher kann auch zugunsten der Klägerin nichts aus dem Umstand hergeleitet werden, daß die Tarifvertragsparteien davon abgesehen haben, für Angestellte, die sonst in höhere Gehaltsgruppen einzugruppieren wären, eine § 2 Abs. 2 Satz 2 - 3 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz entsprechende tarifliche Regelung einzuführen.

Der Senat verkennt im übrigen nicht, daß § 2 Abs. 2 Satz 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz nur "in der Regel" gelten soll. Das bedeutet, daß die Tarifnorm grundsätzliche Geltung beansprucht, jedoch mit tariflicher Wirkung Ausnahmen ermöglicht, ohne deren Voraussetzungen näher zu umschreiben. Derartige tarifliche Regelungen sind, obwohl sie dem Arbeitgeber bei der Bestimmung der Vergütung der tarifunterworfenen Arbeitnehmer eine gewisse Gestaltungsfreiheit einräumen, im Rahmen der autonomen Rechtssetzung der Tarifvertragsparteien unbedenklich möglich (vgl. die Urteile des Senats vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 - AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier, 28. September 1977 - 4 AZR 743/76 - AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk und 23. Mai 1973 - 4 AZR 484/72 - AP Nr. 1 zu § 39 TV Ang Bundespost mit weiteren Nachweisen). Dem braucht vorliegend jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden, weil die Klägerin selbst keine Umstände dargelegt hat, die den Schluß zulassen, daß aufgrund außergewöhnlicher Umstände die grundsätzlich heranzuziehende Norm des § 2 Abs. 2 Satz 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz bei ihr ausnahmsweise nicht anzuwenden sei.

Der Senat hat auch überprüft, ob nicht bezüglich der in eine höhere als die Gehaltsgruppe I GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz einzugruppierenden Angestellten, die von § 2 Abs. 2 Satz 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz erfaßt werden, eine von den Gerichten für Arbeitssachen auszufüllende unbewußte Tariflücke vorliegen könnte (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 7. Dezember 1983 - 4 AZR 394/81-, zur Veröffentlichung vorgesehen, sowie BAG 32, 364, 369 = AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 18. Mai 1983 - 4 AZR 539/80 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse



vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Aber auch das ist zu verneinen. Dagegen spricht bereits die eindeutige und absolute Fassung von § 2 Abs. 2 Satz 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz und die herausgelöste Stellung dieser Tarifnorm im Tarifgefüge vor dem die einzelnen Gehaltsgruppen regelnden § 3 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz. Hinzu kommt aber noch, daß die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 - 3 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz auf Angehörige höherer Gehaltsgruppen nicht sinngemäß angewendet werden kann, weil die Tarifvertragsparteien in § 4 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz im Rahmen der Gehaltsgruppe I nach Berufsjahren und innerhalb der höheren Gehaltsgruppen nach Tätigkeitsjahren differenzieren, so daß es an einer artverwandten und zur etwaigen Lückenausfüllung geeigneten Tarifregelung fehlt. Damit haben die Vorinstanzen zutreffend erkannt, daß zugunsten der Klägerin für den Anspruchszeitraum bis 31. Mai 1981 eine tarifliche Mindestvergütung nach der Gehaltsgruppe II GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz nicht in Betracht kommt.

Die hiergegen in der Revision der Klägerin erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Einwendungen greifen nicht durch. Aus den schon dargelegten Gründen spricht der tarifliche Gesamtzusammenhang für die Rechtsauffassung der Vorinstanzen. Aber auch der Sinn und Zweck des § 2 Abs. 2 Satz 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz führt entgegen der Meinung der Revision der Klägerin nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung. Die Klägerin übersieht, daß bei dieser Tarifgestaltung kein einleuchtender Grund dafür besteht, die Rechtsnachteile des § 2 Abs. 2 Satz 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz nur denjenigen Angestellten aufzuerlegen, die andernfalls in die Gehaltsgruppe I GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz einzugruppieren wären. Der Tarifgeschichte kommt insoweit entgegen der Meinung der Revision der Klägerin und ihren ergänzenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat schon deswegen keine Bedeutung zu, weil die vorrangigen Auslegungskriterien nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang zu einer anderen Tarifauslegung führen. Abgesehen davon spricht auch die Tarifgeschichte keineswegs für die Rechtsauffassung der Klägerin. Entgegen den weiteren Ausführungen der



Revision der Klägerin besteht auch kein Widerspruch zwischen § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Satz 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz. Auch nach der Tarifsystematik ist folgerichtig der in § 2 Abs. 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz normierte Grundsatz, wonach die Angestellten in Vollzug von § 8 Abs. 2 - 3 MTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz in eine der im Gehaltstarifvertrag genannten Gehaltsgruppen einzugruppieren sind, für diejenigen Angestellten eine rechtlich mögliche Beschränkung, die die in § 2 Abs. 2 Satz 1 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz genannten tariflichen Erfordernisse nicht erfüllen.

Andererseits haben die Vorinstanzen rechtsfehlerfrei erkannt, daß der Klägerin ab 1. Juni 1981 Vergütung nach der Gehaltsgruppe II GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz zusteht (1. Tätigkeitsjahr). Nach dieser Gehaltsgruppe sind zu vergüten

Angestellte mit einer Tätigkeit, die erweiterte Fachkenntnisse und größere Verantwortung erfordert,

z. B. Filialverwalter im Lebensmittel-, Tabakwaren- und Zeitschriftenhandel mit bis zu drei unterstellten Arbeitnehmern,
1. Verkäufer,
Lagerer, Kassierer, die höheren Anforderungen unterliegen, *
Kassierer in Verbrauchermärkten,
Stenotypisten mit erhöhten Anforderungen,
Telefonisten mit mehr als 3 zu bedienenden Amtsanschlüssen

.....

*Die für Kassierer geforderten höheren Anforderungen werden in der Regel von Kassierern erfüllt, die überwiegend in Kassenzonen von Lebensmittel - Supermärkten (ab 400 qm Verkaufsfläche) sowie an Sammelkassen beschäftigt sind.

.....

In gleicher Weise enthalten auch die sonstigen Gehaltsgruppen des § 3 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz zunächst allgemeine Merkmale und danach Kataloge mit Beispielstätigkeiten.

Zutreffend haben die Vorinstanzen erkannt, daß bei dieser Tarifgestaltung, die einer auch in anderen Tarifbereichen verbreiteten und bewährten Übung entspricht, die von den Tarifvertragsparteien jeweils nach den allgemeinen Merkmalen der



einzelnen Gehaltsgruppen zusammengestellten Beispielstätigkeiten solche sind, bei denen die Tarifvertragsparteien die Erfüllung der allgemeinen Merkmale als gegeben ansehen. Daher ist mit den Vorinstanzen auch im Bereiche des § 3 GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz von dem bei der Tarifauslegung allgemein geltenden Grundsatz auszugehen, daß dann, wenn die Tätigkeit eines Angestellten in den Beispielskatalogen ausdrücklich erwähnt ist, die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht mehr überprüft zu werden brauchen (vgl. die Urteile des Senats vom 18. Januar 1984 - 4 AZR 41/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 Tarifverträge: Rundfunk, 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 - AP Nr. 23 zu § 59 HGB sowie 17. Mai 1972 - 4 AZR 280/71 - AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT). Damit haben das Arbeitsgericht und in seinen ergänzenden Ausführungen das Landesarbeitsgericht richtig erkannt, daß dann, wenn die Tätigkeit der Klägerin unter eines der in der Gehaltsgruppe II GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz genannten Beispiele fällt, die Klägerin einen tariflichen Anspruch auf Vergütung nach dieser Gehaltsgruppe hat.

Das ist vorliegend, wie die Vorinstanzen zutreffend annehmen, auch der Fall. Die Klägerin gehört nämlich zu denjenigen Kassierern, die

"in Kassenzonen von Lebensmittel-Supermärkten (ab 400 qm Verkaufsfläche) beschäftigt sind".

Nach dem vom Arbeitsgericht festgestellten Sachverhalt arbeitet die Klägerin in der "Kassenzone" des D Betriebes der Beklagten. Zwar ist dieser Begriff dem allgemeinen Sprachgebrauch fremd und auch von den Tarifvertragsparteien nicht näher definiert worden. Jedoch kann nach dem Tarifwortlaut, dem Sinn und Zweck der Norm sowie dem tariflichen Gesamtzusammenhang nicht zweifelhaft sein, daß darunter nach dem Willen der Tarifvertragsparteien der Bereich eines Lebensmittel-Supermarktes zu verstehen ist, in dem mehrere Kassen nebeneinander angeordnet sind, wobei an diesen Kassen auch jeweils dieselben Kassentätigkeiten ausgeübt werden. Diese tariflichen Voraussetzungen sind im Beschäftigungsbetrieb der Klägerin nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts erfüllt.



Mit Recht nehmen die Vorinstanzen auch an, daß das weitere tarifliche Erfordernis erfüllt ist, wonach es sich bei dem Betrieb der Beklagten in D um einen "Lebensmittel-Supermarkt" mit einer Verkaufsfläche ab 400 qm handeln muß. Das räumliche Tarifierfordernis ist schon deshalb erfüllt, weil von der Gesamtverkaufsfläche des "Top-Marktes" der Beklagten auf Lebensmittel allein 700 qm entfallen. Der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin ist aber auch ein "Lebensmittel - Supermarkt" im tariflichen Sinne. Auf den ersten Blick liegt es nahe, hierbei auf einen entsprechenden Begriff des Handels- und Wettbewerbsrechts zurückzugreifen, wofür auch die Erwägung spricht, daß die Tarifvertragsparteien bei ihrer autonomen Rechtssetzung Begriffe, die in der Rechtsterminologie einen bestimmten Inhalt haben, in ihrer allgemeinen rechtlichen Bedeutung angewendet wissen wollen, soweit sich nicht aus dem betreffenden Tarifvertrag selbst etwas anderes ergibt (vgl. das Urteil des Senats vom 27. April 1983 - 4 AZR 506/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Ein allgemeingültiger, feststehender Begriff des "Lebensmittel - Supermarktes" und des "Supermarktes" überhaupt besteht jedoch nicht bzw. noch nicht. Zwar besteht inzwischen im Handelsrecht und Wettbewerbsrecht Übereinstimmung darüber, daß "Markt" als Firmenzusatz oder Firmenbezeichnung insbesondere eine beachtliche räumliche Größe, ein breit gestreutes Sortiment, eine große Verkaufsfläche, günstige Preise und in der Regel Selbstbedienung erfordert. Gleichwohl besteht aber Übereinstimmung darüber, daß es eine einheitliche und allgemeingültige Begriffsbestimmung des "Supermarktes" oder "Großmarktes" noch nicht gibt (vgl. das Urteil des BGH vom 7. Juli 1983 - I ZR 119/81 - WM 1983, 1318 und dessen Beschluß vom 22. Mai 1981 - 1 ZB 7/80 - GRUR 1981, 910 sowie die Beschlüsse des OLG Hamm vom 4. Oktober 1963 - 15 W 369/63 - BB 1963, 1339 und des Amtsgerichts Haltern vom 26. April 1963 - 3 HRA 213 - wie zuvor, außerdem insbesondere Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 14. Aufl. 1983, § 3 UWG Anm. 352 mit weiteren Nachweisen). Damit können auch die Tarifvertragsparteien auf einen solchen Rechtsbegriff nicht zurückgegriffen haben.



Der Senat übersieht auch nicht, daß die Begriffe des "Supermarktes" oder "Verbrauchermarktes" neben dem Handelsrecht und Wettbewerbsrecht im Baurecht praktische Bedeutung haben. Das hat seinen Grund darin, daß die zum Bundesbaugesetz erlassene Baunutzungsverordnung (vom 15. September 1977 - BGBl. I S. 1763) in § 11 Abs. 3 "Einkaufszentren" und "großflächige Einzelhandelsbetriebe" unter baurechtlichen Aspekten regelt. Das hat zur Folge, daß sich mit Supermärkten und vergleichbaren Betrieben auch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu befassen haben (vgl. den Beschluß des OVG Münster vom 22. Juli 1977 - X a ND 1/77 - BB 1978, 65) und das baurechtliche Schrifttum darauf näher eingeht (vgl. Briegemann / Förster, BBauG, § 11 BauNVO Anm. 4 b). Definitionen der entsprechenden Begriffe finden sich jedoch weder in Urteilen der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch im baurechtlichen Schrifttum. Das hat darin seinen Grund, daß weder das BBauG noch die BauNVO diese Begriffe unmittelbar verwenden, sondern es hier immer nur um die Subsumierung solcher Begriffe unter diejenigen des Baurechts (z.B. "Einkaufszentrum") geht. Abgesehen davon kann auch nicht angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien des Einzelhandels auf Rechtsbegriffe des Baurechts zurückgegriffen haben würden.

Damit ist mit den Vorinstanzen davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff des "Lebensmittel-Supermarktes" im Sinne des entsprechenden Fachbegriffes des Wirtschaftslebens verwenden. Dabei nehmen die Vorinstanzen zutreffend an, daß dann, wenn die Tarifvertragsparteien einen bestimmten Fachbegriff in eine Tarifnorm einführen, im Zweifel angenommen werden muß, daß er auch im Geltungsbereich des Tarifvertrages in seiner allgemeinen fachlichen Bedeutung Geltung haben soll (vgl. die Urteile des Senats vom 7. Dezember 1983 - 4 AZR 394/81 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, und 4. Dezember 1974 - 4 AZR 120/74 - AP Nr. 5 zu § 611 BGB Musiker mit weiteren Nachweisen). Damit wird zugleich auf die "Auffassung der beteiligten Berufskreise" zurückgegriffen, die ein ergänzendes und zur Bestätigung geeignetes Mittel der Tarifauslegung ist (vgl. die Urteile des Senats vom 18. November 1975 - 4 AZR 595/74 - AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT und 26. Mai 1976 - 4 AZR 240/75 - AP Nr. 92 zu §§ 22, 23 BAT),



sowie auf den praktischen Handelsbrauch, der im gesamten Handels- und Wirtschaftsrecht auch rechtliche Bedeutung hat (§ 346 HGB) und sowohl den Tarifvertragsparteien des Einzelhandels wie den darin beschäftigten Arbeitnehmern bekannt ist.

Im Wirtschaftsleben wird unter einem "Supermarkt" ein Einzelhandelsbetrieb verstanden, der auf einer Verkaufsfläche von mindestens 400 qm Nahrungs- und Genußmittel einschließlich Frischwaren (Obst, Gemüse, Südfrüchte, Fleisch u.ä.) und ergänzend problemlose Waren anderer Branchen vorwiegend in Selbstbedienung anbietet, wobei unter problemlosen Waren allgemein bekannte Güter des Massenbedarfs verstanden werden, bei deren Auswahl und Erwerb der Verbraucher im allgemeinen keine Beratung erwartet oder wünscht, und die für den Absatz im Wege der Selbstbedienung geeignet sind (vgl. Begriffsdefinitionen aus der Handels- und Absatzwirtschaft, Katalog E, 3. Ausgabe Köln 1982, S. 28 und 44). Diese Definition entspricht zugleich den Erkenntnissen der Rechtsprechung und Rechtslehre, soweit darin bereits rechtserhebliche Kennzeichen für das Vorliegen von "Supermärkten" und ähnlichen Einrichtungen entwickelt worden sind, inzwischen darüber hinaus aber auch dem allgemeinen Sprachgebrauch (vgl. Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 23 (1978), S. 42). Damit ist mit den Vorinstanzen anzunehmen, daß die Tarifvertragsparteien von dem so umschriebenen Begriff des "Supermarktes" ausgegangen sind.

Nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts, auf denen die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts beruhen, ist der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin auch ein "Lebensmittel - Supermarkt" im zuvor erläuterten Sinne des Wirtschaftslebens und damit des GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz. Unstreitig werden darin auf einer Verkaufsfläche von 700 qm Lebensmittel und Frischwaren in einem breiten Sortiment von 13.000 Artikeln angeboten. Hinzu kommen Güter des Massenbedarfs problemloser Art wie z.B. Textilien, Haushaltswaren und Freizeitbedarf. Alle Waren werden auch vorwiegend in Selbstbedienung angeboten. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Prüfung mehr, ob die Klägerin außerdem auch noch an einer "Sammelkasse" oder in einem "Verbrauchermarkt" tätig ist.



Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision der Beklagten und die ergänzenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat rechtfertigen keine andere rechtliche Beurteilung. Entgegen der Meinung der Beklagten gibt es bei der Gestaltung des GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz keinen Anhaltspunkt dafür, im Gegensatz zu der gefestigten und bewährten Rechtsprechung des Senats bei Anwendung des § 3 GTV Einzelhdl. Rh.-Pfalz jeweils zunächst die Erfüllung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale überprüfen zu müssen, wenn eine Tätigkeit als Beispiel innerhalb der betreffenden Gehaltsgruppe konkret genannt ist. Die Revision kann auch nicht erfolgreich einwenden, ein "Lebensmittel-Supermarkt" liege vorliegend deswegen nicht vor, weil im Beschäftigungsbetrieb der Klägerin neben Lebensmitteln und Frischwaren auch noch andere Artikel angeboten würden. Einmal gehört eine derartige Zusammensetzung des Sortiments schon zum Begriff eines Supermarktes. Außerdem überwiegen jedenfalls im Betrieb D der Beklagten nach der angebotenen Artikelzahl die Lebensmittel einschließlich der Frischwaren bei weitem. Danach entfallen auf 13.000 Artikel der Lebensmittel- bzw. Frischwarenbranche 7.000 andere Artikel. Auch der Sinn und Zweck der Tarifnorm spricht gegen die Rechtsauffassung der Beklagten. Soll nämlich schon eine KassiererIn, an deren Kasse ausschließlich Lebensmittel und Frischwaren bezahlt werden, Vergütung nach der Gehaltsgruppe II GTV Einzelhdl. Rh.- Pfalz erhalten, so muß das erst recht für eine KassiererIn gelten, bei der darüber hinaus auch noch andere Waren zu bezahlen sind, wie es bei der Klägerin der Fall ist. Dann werden nämlich an die Qualifikation der KassiererIn noch höhere Anforderungen gestellt. Außerdem haben die sach- und branchenkundigen Tarifvertragsparteien offensichtlich berücksichtigt, daß nach dem bestehenden Handelsbrauch auch in Lebensmittel - Supermärkten in aller Regel noch sonstige problemlose Waren anderer Art angeboten zu werden pflegen. Der Hinweis der Revision auf das Urteil des Senats vom 4. April 1979 - 4 AZR 618/77 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel geht schon deswegen fehl, weil diese Entscheidung einen anderen Tarifvertrag betrifft und dort bestimmte Tarifbeispiele - anders als vorliegend - in mehreren



- 15 -

Gehaltsgruppen erscheinen. Vorliegend gelten vielmehr diejenigen Grundsätze, die der Senat in Übereinstimmung mit seiner sonstigen Rechtsprechung in dem Urteil vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 - AP Nr. 23 zu § 59 HGB entwickelt hat, worauf insoweit zutreffend die Klägerin hinweist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Steingen

Hauk



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)